



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-76/24</b>	
Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzen
Sachbearbeiter	Nina Dunkel
Datum	19.09.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.09.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	10.10.2024	
Gemeindevertretung	29.10.2024	

**Betreff:**

**Grundsteuerreform – Hebesatzsatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025**

**Beschlussvorschlag:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Sachdarstellung:**

Ab dem 1.1.2025 wird die Grundsteuerreform umgesetzt.

Aktuell sind wir noch bei der Erfassung der uns vom Finanzamt gelieferten Daten. In wieweit alle Daten zum Stichtag 01.01. erfasst sind, lässt sich aktuell noch nicht sagen, da auch die Finanzämter ihre Erfassung noch nicht abgeschlossen haben. Auch lässt sich noch nicht sagen, inwieweit eventuelle Korrekturen und Widersprüche sich auf die Messbetragsgrundlage auswirken werden. Auf dieser Grundlage kann daher auch aktuell noch keine aussagekräftige Berechnung der Grundsteuer für die Haushaltsplanung erfolgen.

Um aber überhaupt Grundsteuer erheben zu dürfen benötigen wir Hebesätze. Die aktuellen Hebesätze gelten nicht, wie bisher, weiter. Dies rührt daher, dass die Grundlage, auf der bisher erhoben wurde, sich verändert hat. Das Land hat aber auf Grundlage der ihnen vorliegenden Daten Berechnungen durchgeführt und eine Hebesatzempfehlungen ausgesprochen, welche eine Aufkommensneutralität ergeben soll. Diese lauten für Hammersbach:

- Grundsteuer A - 845,10 v. H.
- Grundsteuer B - 707,47 v. H.

Der Entwurf der vorgelegten Hebesatzsatzung der Gemeinde Hammersbach enthält diese Hebesatzempfehlung.

Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt unberührt.

Im ersten Halbjahr 2025 sollte alles erfasst sein. Es kann dann eine genauere Berechnung mit diesen Daten durchgeführt werden und eine Anpassung der Hebesätze – nach oben oder unten – erfolgen.

Die herausgegebene Empfehlung des HSGB vom 03.09.2024 lautet wie folgt:

„Mit Blick auf die Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 empfiehlt die Geschäftsstelle den Mitgliedskommunen dringend den Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Gemäß § 94 Abs. 2 Ziff. 3 HGO enthält die Haushaltssatzung die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind. Auf Grund § 25 Abs. 2 HGO (für die Gewerbesteuer ergibt sich Gleiches aus § 16 Abs. 2 GewStG), den der Landesgesetzgeber nicht ausschließen kann, können die Hebesätze der Grundsteuer auch für mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Hebesatzsatzung, die für mehrere Haushaltsjahre gilt.

**Aber Achtung:** Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können! Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Damit die Kommunen daher zum Beginn des Jahres 2025 die auf den neuen Grundsteuerermessbeträgen beruhende Grundsteuerfestsetzungen verschicken können, empfiehlt es sich, bereits im Herbst im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Hebesatzsatzung zu beschließen, in der zumindest – wenn die Haushaltsberatungen noch keine andere Hebesatzhöhe rechtfertigen – die jeweilige Hebesatzempfehlung des Landes umgesetzt wird.

Soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Beschlussfassung über den Haushalt entgegen § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO nicht möglich ist, sollte die Gemeinde bereits rechtzeitig zum Ablauf des Jahres 2024 eine (isolierte) Hebesatz-Satzung für 2025 erlassen.

Den Kommunen bleibt es dann unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze durch Erhöhung zu beschließen. Durch die vorgezogene Hebesatzsatzung wird jedoch die Liquidität für die ersten beiden Quartale auf Grundlage des bisherigen Aufkommens sichergestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.“

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung 2025
2. Hammersbach\_Hebesatzempfehlungen 2025